



Informationsvorlage 660/185/2018

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 07.12.2018	Aktenzeichen: 66-12-11 660-S	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand Bauausschuss	10.12.2018 18.12.2018	Vorberatung N Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Parkregelung im Fliegerviertel

Information:

Die Parksituation im Fliegerviertel war geprägt von Gehwegparken und einer sehr engen Durchfahrt. Der Fußgängerverkehr wurde durch die zugeparkten Gehwege behindert und Kinderwagen und Rollstühle etc. konnten weite Bereiche nicht nutzen. Ein Überqueren der Fahrbahn zwischen den parkenden Autos war auf Grund der fehlenden Sichtbeziehungen gefährlich.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsarten zu gewährleisten wurden die Parkmöglichkeiten im Fliegerviertel durch das wechselseitige Markieren von Parkflächen mit ausreichenden Begegnungsmöglichkeiten geordnet.

Aufgrund der Straßenbreite konnte bei korrekt auf der Straße abgestellten Fahrzeugen kein beidseitiges Parken ohne Störung des Verkehrsflusses erfolgen. Durch die wechselseitige Anordnung der Parkflächen geschieht das Parken geordnet und der Verkehr ist gebremst. Daneben sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten geschaffen worden, die bei dem vorherigen ungeordneten Parken gefehlt haben. Bei der Ausweisung der Parkflächen wurde auf Grundstückszufahrten Rücksicht genommen. Nach Möglichkeit sind einzelne Parkflächen in Abstimmung mit der jeweils angrenzenden Anwohnerschaft optimiert worden.

Die Bestandsituation und die zur Verfügung stehenden Flächen sind in der Anlage 3, Variantenuntersuchung dargestellt. Hier muss berücksichtigt werden, dass bei einer Einbahnstraßenregelung für die Durchfahrt eines Müllfahrzeuges eine Fahrbahnbreite von 3,55 m und im Gegenverkehr von 4,75 m freizuhalten ist.

Mit der nun eingeführten Parkregelung wird erreicht, dass die Gehwege wieder vollständig für die Fußgänger zur Verfügung stehen.

In einer Bürgerversammlung im Juni 2016 wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Ordnung der Verkehrs- und Parksituation aufgezeigt. Dabei wurde neben der Parkregelung auch die Einführung eines Einbahnstraßensystems vorgestellt. Eine Mehrzahl der Besucher präferierte gegenüber der Einbahnstraßenregelung den Vorschlag mit wechselseitigen Parkbuchten. Durch die getroffene Regelung werden die größtmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet und daneben Umweltaspekte im Hinblick auf Umwege durch Einbahnstraßen berücksichtigt. Als Nachteil bleibt festzuhalten, dass sich die Anzahl der Parkplätze um rund 1/3 reduziert hat.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auch mit Blick auf die Nutzbarkeit der Gehwege durch Fußgänger als schwächster Teil der Verkehrsteilnehmer, wiegt in diesem Fall höher als die Erhaltung der Parkflächen entlang der Straße, zumal die Anwohner meist auf private Stellplätze zurückgreifen können, bzw. in fußläufiger Entfernung Parkmöglichkeiten vorhanden sind.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat die Auffassung der Stadt Landau vollumfänglich geteilt. Die Berufung vor dem Obergerverwaltungsgericht wurde abgewiesen.

Die Ausweisung der derzeit konkret gewählten Regelung ist nach Feststellung des Gerichtes geeignet und erforderlich, um den ruhenden Verkehr zu ordnen und gleichzeitig auch für die Sicherheit des fließenden Verkehrs zu sorgen. Daneben stellt die derzeitige Regelung gegenüber anderen Regelungen wie der ebenfalls diskutierten Einbahnstraßenregelung eine weniger einschneidende Maßnahme dar.

Die Verwaltung sieht gegenüber der jetzigen Regelung keine allen Erfordernissen bzw. Wünschen Rechnung tragende Alternative. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste haben die Wirksamkeit der aktuellen Regelung zudem ebenfalls bestätigt. Ein erhöhtes Unfallaufkommen gibt es nicht. Die Durchfahrtgeschwindigkeit der Fahrzeuge ist nicht gestiegen. Daher wurde der Ist-Zustand unter Abwägung aller Gesichtspunkte und Aspekte als die geeignete und erforderliche Lösung bestätigt. Rechtlich zulässige mildere Mittel waren nach Ansicht des Gerichtes hier nicht gegeben.

Aus fachlicher Sicht würde eine nachträgliche Abänderung der Parkregelung der nun gewonnenen Verkehrssicherheit, dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis und der Auffassung des Gerichtes entgegenstehen.

Auswirkungen:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Anlage 1: Verkehrsrechtliche Anordnung

Anlage 2: Urteil des Verwaltungsgerichtes

Anlage 3: Variantenuntersuchung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Ordnungsabteilung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a final drawing or signature.